

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

An die
Generalstaatsanwaltschaft
Abteilung 3
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

Hamburg, am 12.09.2019/gs

Aktenzeichen: 3 RWs ...

In dem Wiederaufnahmeverfahren

des

Andreas **D a r s o w**

begründe ich die sofortige Beschwerde. Leider muss ich mich teilweise wiederholen, da der Beschluss des Landgerichts Kassel vom 19.08.2019 sich nur entfernt – auf vier Seiten (S. 76-79) – mit dem Wiederaufnahmevorbringen befasst.

Im Einzelnen:

1. Die Videoclips des Bundeskriminalamtes als neues Beweismittel

In dem Beschluss des Landgerichts Kassel vom 19.08.2019 heißt es wörtlich:

„Bei den vom Antragsteller vorgelegten zehn Videoclips von Beschusstests des Bundeskriminalamts handelt es sich – entgegen der Behauptung des Antragstellers – nicht um neue Beweismittel.

Die zehn Videoclips lagen der erkennenden Kammer ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 18.05.2011 vor, wie der Antragsteller selbst vorträgt. Die Kammer hat sich ihrer auch mittels Inaugenscheinnahme bedient und sich damit in den Urteilsgründen ausführlich auseinandergesetzt (Bl. 118 ff des Urteils).“

Das ist – in zweifacher Hinsicht – **falsch**.

a) Falsch ist schon die Behauptung, der Antragsteller habe selbst vorgetragen, dass die fraglichen zehn Videoclips der erkennenden Kammer vorgelegen hätten. Tatsächlich wird in dem Wiederaufnahmeantrag folgendes vorgetragen:

*„Diese zehn Videoclips sind ein **neues Beweismittel**. Zwar ergibt sich aus dem Protokoll der Verhandlung am 18.05.2011, dass die Strafkammer einen Beschluss gefasst hatte, ‚Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-] Aufnahmen von Beschusstests mittel Hochleistungskamera) in Augenschein‘ zu nehmen, und dass dieser Beschluss auch ausgeführt worden sei. **Was die Mitglieder der Strafkammer tatsächlich in Augenschein genommen haben, lässt sich zur Zeit nicht rekonstruieren. Es dürften jedenfalls nicht die mir im Dezember 2015 vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellten Videoclips gewesen sein.** Hätte die Strafkammer diese betrachtet, wäre der Angeklagte nicht verurteilt worden, hätten jedenfalls ganz andere Feststellungen getroffen werden müssen.“ (S. 13 des Wiederaufnahmegesuchs)*

In dem Wiederaufnahmegesuch wird also dargetan, dass die im Dezember 2015 vom Bundeskriminalamt der Verteidigung zur Verfügung gestellten zehn Videoclips dem Gericht **nicht** – jedenfalls nicht in ihrer Gesamtheit – vorgelegen haben. Das ist genau das **Gegenteil** dessen, was das Landgericht Kassel als von dem Antragsteller vorgetragen behauptet.

b) Dass die Strafkammer die vorgelegten 10 Videoclips tatsächlich **nicht** in Ihrer Gesamtheit in Augenschein genommen hat, ergibt sich aus folgendem:

Zwar behauptet die erkennende Strafkammer, sie habe von dem „*Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen*“ sich „*durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten ‚High Speed‘-Kamera ein eindrucksvolles Bild (auch hinsichtlich der Morphologie übereinstimmend mit den vom Tatort zerrissenen und zerfetzten Partikel bzw. Partikelteilchen) von den Materialeigenschaften des Bauschaumes*“ verschaffen können (UA S. 119). Auch findet sich – wie schon im Wiederaufnahmeantrag erwähnt – in dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 18.05.2011 folgende Entscheidung:

„Es erging

Beschluss

Anlässlich der Gutachtenerstattung soll Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-]Aufnahmen von Beschusstests mittels Hochleistungskamera) in Augenschein genommen werden.

Der Beschluss wurde ausgeführt und der Sachverständige erklärte sich dazu.“ (Bl. 119 des Protokollbandes)

aa) Tatsächlich hat die Strafkammer nur eine einzige Videosequenz¹, allenfalls eine geringe Auswahl, nicht aber die Gesamtheit aller zehn Videosequenzen in Augenschein genommen:

Sie berichtet über die Bekundungen des Sachverständigen Pfoser zu diesen Beschusstests wie folgt:

„Bei den Schusstests mit dem danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten 5 Schüsse eingespannt und die weiteren 5 Schüsse freihändig abgegeben worden seien.“ (UA S. 118)

¹ Im Urteil spricht die erkennende Kammer bezeichnenderweise an anderer Stelle nicht von mehreren Videosequenzen, sondern von der „*Augenscheinseinnahme des durch den Sachverständigen Pfoser angefertigten Videos*“ (UA S. 124), also in der Einzahl. Dass dies nicht nur ein Flüchtigkeitsfehler ist, wird in den folgenden Passagen dargelegt..

Hätte die Strafkammer selbst alle zehn Videosequenzen im Wege der Augenscheinseinnahme zur Kenntnis genommen, wäre sie gehalten gewesen, diesen (angeblichen) Bericht Pfosers zu korrigieren. Wie aus der auf S. 13 des Wiederaufnahmegesuchs eingerückten Tabelle ersichtlich, zeigen die Videosequenzen hinsichtlich der Reihenfolge und der Art der Schussabgabe nicht „*die ersten fünf Schüsse eingespannt und die weiteren fünf Schüsse freihändig*“ (so aber UA S. 118), sondern in wechselnder Reihenfolge **vier** Schüsse eingespannt und **sechs** Schüsse freihändig. Das erste Videoclip zeigt eine freihändige Schussabgabe, das zweite bis vierte Videoclip zeigt die Waffe eingespannt, das fünfte wiederum dokumentiert eine freihändige Schussabgabe, das sechste Videoclip zeigt die Waffe wieder eingespannt, das siebte bis zehnte Videoclip dokumentiert erneut eine freihändige Schussabgabe.

Auch wäre der erkennenden Strafkammer, wenn sie tatsächlich die 10 Videoclips aus den Beschusstests des BKA in Augenschein genommen hätte, aufgefallen, dass die zehn hintereinander in fortlaufender Nummerierung zusammengeführten Dateien (vgl. S. 12/13 des Wiederaufnahmegesuchs) nicht etwa einen einzigen, ebenfalls in fortlaufender Reihe mit zehn Beschüssen derselben Flasche durchgeführten Test betreffen. Dass die Strafkammer aber diese Fehlvorstellung hatte, zeigt sich an der eben schon zitierten, hier nochmals mit einer anderen Akzentuierung eingerückten Darstellung:

*„Bei den Schusstests mit **dem** danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden, wobei **die ersten 5 Schüsse** eingespannt und **die weiteren 5 Schüsse** freihändig abgegeben worden seien.“* (UA S. 118 meine Hervorhebung)

Die gewählte Formulierung über die „**ersten 5 Schüsse**“ und die „**weiteren 5 Schüsse**“ zeigt unmissverständlich, dass die Strafkammer „*bei den Schusstests mit **dem** danach gebauten Schalldämpfer*“ davon ausgeht, diese Schüsse seien in einer fortlaufenden Schussfolge abgegeben worden, und zwar durch ein und denselben Schalldämpfer hindurch. Dieser Fehlvorstellung konnte die erkennende Strafkammer nur erliegen, weil sie sich die beim BKA gefertigten Videoaufnahmen **nicht** – jedenfalls nicht in ihrer Gesamtheit – angeschaut hat.

Tatsächlich weisen die bei den Beschusstests benutzten PET-Flaschen einen völlig unterschiedlichen Befüllungszustand auf: Dies wird bei einer Augenscheinseinnahme des BKA-Videos deutlich. Bei dem Videoclip 1, dem Videoclip 5, dem Videoclip 9 und 10 ist die PET-Flasche nur zu ca. 33% mit Bauschaum gefüllt, bei den Videoclips 2- 4 zu 60%, ebenso (60%) bei dem Videoclip 6. Bei den Videoclips 7 und 8 liegt der Befüllungszustand bei ca. 55%.

bb) Dass die erkennende Strafkammer die auf der Videoaufzeichnung des Bundeskriminalamts festgehaltenen zehn Videoclips nicht in ihrer Gesamtheit in Augenschein genommen hat, wird darüber hinaus **bewiesen** durch den Umstand, dass auf **allen** Videoclips bei jedem Schuss unterschiedslos ein erheblicher Ausstoß von Bauschaumpartikeln, vielfach auch größerer Partikel in Flockenform, deutlich zu erkennen ist. Die Augenscheinseinnahme der zehn Videoclips des BKA **falsifiziert** also die Behauptung der erkennenden Strafkammer, das von ihr angenommene „*Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen*“ (UA S. 119),

nämlich „... *des Phänomens, dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden*“ (UA S. 119) –

habe sich ihr „*durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten ‚High-Speed‘-Kamera*“ als „*eindrucksvolles Bild*“ offenbart. Eine Augenscheinseinnahme sämtlicher Videosequenzen aus der BKA-Aufzeichnung hat tatsächlich **nicht** stattgefunden. Hierzu passt, dass die Strafkammer sich das fragliche „*eindrucksvolle Bild*“ auch „*von den Materialeigenschaften des Bauschaumes vor, bei und nach Durchschlagen des Projektils*“ (UA S. 119) verschafft haben will. Tatsächlich ist auf **keinem** der vom BKA – auf dem technischen Stand von Mai 2010 gefertigten – Videoaufzeichnungen das Projektil selbst identifizierbar zu erkennen, sondern allein seine Wirkungen. Diese zeigen aber exakt das Gegenteil eines angeblich mit jedem Schuss größer werdenden „Schusskanals“: nämlich der in der PET-Flasche befindliche Bauschaum-Korpus wird bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirrt. Schon der bloße Augenschein dieser Videoclips macht die bei jedem Schuss sich vollziehende massive Kompression des Bauschaumkörpers **unmittelbar anschaulich**, welche die Behauptung, bei einer „*immer weiter ansteigenden Zahl der abgegebenen Schüsse*“ entstehe „*ein immer größer werdender Schusskanal*“, **widerlegt**.

Im **Ergebnis** ist festzuhalten: Die der Verteidigung im Dezember 2015 durch das Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellten zehn Videoclips mit den Dateinamen VTS_01_1.VOB bis VTS_10_1.VOB² sind **neue Beweismittel**. Sie sind in ihrer Gesamtheit von der erkennenden Kammer **nicht** in Augenschein genommen worden.

² Vgl. im einzelnen S. 12/13 des Wiederaufnahmegesuchs.

c) Soweit das Landgericht Kassel, für seine Behauptung, die 10 Videoclips des Bundeskriminalamts seien in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen worden, sich offenbar auch auf den oben schon wiedergegebenen, des sachlichen Zusammenhangs wegen hier nochmals eingerückten Beschluss der erkennenden Kammer vom 18.05.2010 stützen will,

„Es erging

Beschluss

Anlässlich der Gutachtenerstattung soll Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-]Aufnahmen von Beschusstests mittels Hochleistungskamera) in Augenschein genommen werden.

Der Beschluss wurde ausgeführt und der Sachverständige erklärte sich dazu.“ (Bl. 119 des Protokollbandes)

gibt dessen beschränkte Beweiskraft für diese Behauptung nichts her:

Abgesehen davon, dass die Beweiskraft des § 274 Satz 1 StPO sich ohnehin nur auf das rechtshängige, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren beschränkt³, bleibt eine Protokollnotiz, die sich auf „*Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-]Aufnahmen von Beschusstests mittels Hochleistungskamera)*“ bezieht, in ihrem Bedeutungsgehalt unklar, da das benutzte Beweismittel nicht eindeutig identifizierbar ist. Aber selbst wenn die Beweiskraft des § 274 Satz 1 StPO auch über das Revisionsverfahren hinaus gälte, so würde sie sich nur auf Beweismittel, die „*genau bezeichnet*“ sind, erstrecken; das gilt sowohl für den Urkundenbeweis wie auch für den Augenscheinsbeweis⁴.

d) Schließlich ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Zwar verlangt die Gutachtenerstattung eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung nicht deren schriftliche Vorbereitung durch ein vorläufiges Gutachten. Beim Kriminaltechnischen Institut des Bundeskriminalamtes, zu dessen Abteilung 21 Leopold Pfoser damals gehörte, wird jedoch kein Gutachten erstattet, welches nicht auch schriftlich ausgearbeitet ist. Hier verhält es sich anders. In dem Anschreiben des bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt tätigen

³ BGHSt 26, 281 ff.

⁴ BGH in NSTZ 2011, 110.

Staatsanwalts Reininger vom 15.12.2015, mit dem mir die DVD mit 10 Videoclips über im Mai 2011 durchgeführte Beschusstest übersandt wurde⁵, heißt es:

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Strate,

*in obiger Sache übersende ich Ihnen dieses Video des Beschusstests. **Weitere schriftliche Äußerungen liegen dem BKA nicht vor.***

Mit freundlichen Grüßen!“

Es kommt hinzu, dass im vorliegenden Falle in der gesamten Akte **kein** Gutachtenauftrag an Herrn Pfoser dokumentiert ist. Die dem Richter übertragene Leitung der Sachverständigentätigkeit (§ 78 StPO) verlangt **eine klare und eindeutige Auftragsbeschreibung**, insbesondere die unmissverständliche Formulierung der von dem Sachverständigen zu beantwortenden Beweisfragen⁶. Sie findet sich in der Akte **nicht**. Zwar besteht auch für den Unterzeichner keinerlei Zweifel, dass es sich bei dem damals beim BKA tätigen Waffensachverständigen Pfoser um einen solchen handelt. Dennoch ist es wichtig zu wissen, welches Thema das ihm offenbar nur mündlich angetragene Gutachten betraf. Es muss klar sein, auf welche Beweisfragen sich sein Fokus richtete, welche Themen hingegen nur „en passant“, also lediglich anlässlich der Befassung mit der eigentlichen Beweisfrage in seinen Blick gerieten, ohne damit schon von seinem Sachverständigenauftrag umfasst gewesen zu sein.

Ich rege an, diese Frage im Wege des **Freibeweises** – durch Einholung von dienstlichen Äußerungen des VRiLG Wagner (Darmstadt), des Leopold Pfoser (seit 2014 in Pension, aber über das BKA erreichbar) und des Rechtsanwalts Christoph Lang, Frankfurt am Main⁷, zu klären.

⁵ Der Unterzeichner hatte sich zunächst direkt mit dem BKA in Verbindung gesetzt. Die dort tätigen Mitarbeiter des KTI baten mich darum, die Anfrage über die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft an das BKA zu richten.

⁶ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., Rdnr. 3 zu § 78 m.w.Nachw.

⁷ Mit dem damaligen Verteidiger Christoph Lang habe ich gesprochen. Nach seiner vorläufigen Erinnerung ging der Gutachtenauftrag durch den Vorsitzenden auf in der Hauptverhandlung geäußerte Zweifel der Verteidigung an der Stabilität der in Rede stehenden Schalldämpfer-Konstruktion zurück; Pfoser war zuerst im März 2011 als Sachverständiger zu einem anderen Thema gehört worden und erhielt dann mündlich in der Hauptverhandlung den Auftrag, Schusstests durchzuführen, um abzu prüfen, ob es technisch möglich ist, den Schalldämpfer so zu befestigen, dass er nicht – wie bei der zuvor durchgeführten Rekonstruktion am Tatort – ständig abfällt.

3. Die Gutachten des Sachverständigen Cachée sowie die von seinen Besusstests gefertigten Videoaufnahmen als neues Beweismittel

Das Landgericht Kassel meint, der Sachverständige Cachée sei kein „neues Beweismittel“, seine Gutachten offenbarten keine „neuen Tatsachen“:

„Ein weiterer Sachverständiger ist nicht deshalb ein neues Beweismittel, weil der Antragsteller behauptet, er werde zu anderen Schlussfolgerungen gelangen als der früher vernommene, sondern nur, wenn er einem anderen Fachgebiet als der früher vernommene Sachverständige angehört oder über Forschungsmittel verfügt, die diesem überlegen sind (...)

Sowohl der Sachverständige Pfoser als auch der Sachverständige Cachée sind Waffensachverständige, gehören also demselben Fachgebiet an und beide haben Besusstests mit einer mit Bauschaum befüllten PET-Flasche als Schalldämpfer durchgeführt und diese mittels Highspeedkamera aufgezeichnet. Dass sich zwischenzeitlich die Aufnahmetechnik verbessert hat und – vom Antragsteller behauptet – nunmehr 50.400 Bilder in der Sekunde und nicht wie seinerzeit ca. 10.000 Bilder pro Sekunde gefertigt werden konnten mit zudem verbesserter Auflösung, stellt kein überlegenes Forschungsmittel dar.

Die vom Antragsteller dargestellten Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Sachverständigen Cachée stellen auch keine neuen Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dar. Eine neue Tatsache läge insoweit nur dann vor, wenn behauptet wird, der neue Sachverständige werde sein Gutachten aufgrund anderer (neuer) Anknüpfungstatsachen, mit einem anderen Erfahrungswissen oder aufgrund erweiterter wissenschaftlicher Erkenntnisse erstatten (...). Dies wird aber schon nicht behauptet, sondern vielmehr ausdrücklich vorgetragen, dass der Sachverständige Cachée mit der Durchführung gleicher Besusstests beauftragt worden sei.“ (S. 76/77 des Beschlusses des LG Kassel)

Die Strafkammer hantiert hier mit Begrifflichkeiten und Redewendungen aus der Kommentarliteratur zum Wiederaufnahmerecht, die nicht geeignet sind, die neuen Erkenntnisse, die sich aus den beiden Gutachten Cachées sowie der Augenscheinseinnahme der von den Besusstests gefertigten Aufnahmen ergeben, beiseite zu schieben.

Im vorherigen Abschnitt wurde aufgezeigt, dass die vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellte Videoaufzeichnung mit insgesamt 10 Videoclips zwar auch einen Erkenntniswert hat in Bezug auf den darin für jeden Schuss dokumentierten **regelmäßigen** Ausstoß von erheblichen Mengen an Bauschaum, insoweit diese Videoaufzeichnung auch ein **neues Beweismittel**

darstelle. Es wurde aber anhand der unterschiedlichen Befüllungszustände der durchschossenen PET-Flaschen aufgezeigt, dass die als Schuss 1 bis 10 gespeicherten Videoclips nicht etwa einen einzigen, in fortlaufender Folge mit zehn Beschüssen derselben Flasche durchgeführten Test dokumentieren, sondern das BKA-Video eine Zusammenstellung von Filmen mehrerer, mit wenigstens zwei unterschiedlichen Flaschen in unterschiedlicher Reihenfolge durchgeführter Beschusstests darstellt. **Eine lineare Darstellung einer progressiv nacheinander sich vollziehenden Schussabfolge findet sich darin nicht.**

Diese findet sich hingegen in den Videoaufnahmen, die der Sachverständige Cachée von den Beschusstest gefertigt hat, die er seinen Gutachten vom 17.07.2017 und vom 30.04.2018 zugrunde gelegt hat und die darin dokumentiert wurden. Dies ist der qualitative und markante Unterschied zwischen den der Verteidigung im Dezember 2015 überlassenen Videoaufnahmen des BKA und den Videoaufnahmen von den Schusstests des Sachverständigen Cachée.

Die **erste Videoaufnahme**, die in dem Gutachten vom 17.07.2017 mit gesonderten Fotos zusätzlich erläutert und kommentiert wird, dokumentiert insgesamt in der Reihenfolge der Schussabgabe die ersten acht Schüsse durch eine als „Flasche 1“ bezeichnete, mit gehärteten Bauschaum gefüllte PET-Flasche. Die Videoclips zeigen jeweils den Austritt des (stets sichtbaren) Geschosses und den damit einhergehenden Ausstoß von Bauschaumpartikeln und Bauschaumflocken. Jeweils im Wechsel damit sind simultan gefertigte Videoaufnahmen vom Auswurf der Hülse und von dem Rücksog des Bauschaums in den Lauf der Waffe zu sehen. Hieran anschließend ist – ebenfalls in der gleichen Kamerakonstellation (abwechselnd Kamera gerichtet auf den Bauschaumkörper sowie zeitgleich auf den Lauf und Auswurf der Waffe) – ein Beschusstest mit einer zweiten, als „Flasche 2“ bezeichneten PET-Flasche zu besichtigen, welche ebenfalls mit Bauschaum gefüllt und mit einem Adapter am Lauf der Waffe befestigt ist⁸. Auch hier sind insgesamt acht Schüsse durch dieselbe Flasche sowie der gleichzeitig stattfindende Auswurf der Geschosshülse sowie der Rücksog von Bauschaumpartikeln in den Lauf der Waffe in einer progressiv sich vollziehenden Abfolge dokumentiert. Sowohl bei der Flasche 1 als auch bei der Flasche 2 endet die dokumentierte Schussabfolge jeweils nach dem achten Schuss aus technischen Gründen: Bei der Flasche 1 zerriss die Flasche nach dem achten Schuss. Bei der Flasche 2 war der Waffenlauf durch den Rücksog größerer Bauschaumpartikel nach dem achten Schuss verstopft.

Diese Videoaufnahme von zwei progressiv nacheinander sich vollziehenden Schussabfolgen durch zwei mit Bauschaum gefüllte und an den Lauf einer Pistole P38 montierte PET-Flaschen ist ein eigenständiges **neues Beweismittel**.

⁸ Zur Konstruktion vgl. S. 16 des Gutachtens vom 17.07.2017.

Gleiches gilt für das auf den 17.07.2017 datierende Gutachten des Sachverständigen Cachée. Auch dieses Gutachten ist ein **neues Beweismittel**. Seine Rolle gegenüber dem durch die Videoclips unmittelbar jedem Betrachter vermittelten Augenschein ist hierbei nur „assistierend“. Das Gutachten ist im Grunde allein eine Darstellung der für den Beschusstest benutzten Gerätschaften sowie des Testaufbaus. Im Übrigen enthält es fast durchweg lediglich eine Darstellung des Testablaufs und macht durch eingerückte „Frames“ (ein einzelnes Bild aus einer Filmaufnahme) nochmals das sinnfällig, was der Beobachter des Videos mit seinen eigenen Augen wahrnehmen kann. Hierfür sind nicht die Augen und die Erfahrung eines Waffensachverständigen erforderlich. **Jeder** kann sich durch die Betrachtung der 32 Videoclips von folgendem überzeugen:

- Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirkt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei **jedem** Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.
- In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit Bauschaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen Bauschaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln aus dem Boden der Flasche.
- Zugleich entsteht bei steigender Zahl der Schüsse ein sich verstärkender Rücksog von Bauschaumpartikeln (auch größeren Partikeln) des in der Flasche zerwirkten Bauschaums in den Lauf der Waffe hinein, der seinerseits durch das Austrittsfenster der Waffe nach außen abgegeben wird und die Zahl der am Standort des Schützen niedergehenden Bauschaumpartikel und Bauschaumflocken zusätzlich erhöht.

Das sind **neue Beweistatsachen**, die geeignet sind, den Schuldspruch zu erschüttern. Das wird unten näher erläutert.

Die **zweite Videoaufnahme**, die mit dem Gutachten des Sachverständigen Cachée vom 30.04.2018 zusätzlich erläutert und kommentiert wird, bekräftigt die Ergebnisse der ersten beiden – in dem Gutachten vom 17.07.2017 erläuterten – Beschusstests; darüber hinaus beantwortet diese Videoaufnahme die Frage, ob auch dann, wenn auf dem Boden der Flasche mittig ein Loch von 1 cm Durchmesser ausgestanzt wurde, beim Austritt eines 9mm-Überschallgeschosses regelmäßig einzelne Plastikteile der PET-Flasche herausgerissen werden.

Diese Videoaufnahme besteht aus 43 Videoclips. Die Videoclips zeigen jeweils den Austritt des (stets sichtbaren) Geschosses und den damit einhergehenden Ausstoß von Bauschaumpartikeln und Bauschaumflocken aus dem Boden der PET-Flasche, darüber hinaus aber auch den bei allen Beschussreihen sich vollziehenden Austritt von Plastikstücken, die aus der PET-Flasche herausgerissen werden. Eine simultane Aufnahme des Hülsenauswurfs hat bei diesen Beschusstests nicht stattgefunden. Für die Beschusstests wurden insgesamt acht PET-Flaschen verwendet, die – mit gehärtetem Bauschaum befüllt und mit einem Adapter an dem Lauf der Pistole P38 befestigt – dem Beschuss unterschiedlich lange „standgehalten“ haben. Die „Flasche 1“ und die „Flasche 2“ konnte jeweils zehnmals beschossen werden, die „Flasche 3“ und „Flasche 4“ nur zweimal, die „Flasche 5“ dreimal, die „Flasche 6“ sechsmal, die „Flasche 7“ zweimal und die „Flasche 8“ neunmal.

Diese Videoaufnahme von mehreren progressiv nacheinander sich vollziehenden Schussabfolgen durch mehrere PET-Flaschen – mit Bauschaum gefüllt und an den Lauf einer Pistole P38 montiert – ist ebenfalls ein eigenständiges **neues Beweismittel**.

Gleiches gilt für das auf den 30.04.2018 datierende Gutachten des Sachverständigen Cachée. Auch dieses Gutachten ist ein **neues Beweismittel**. Seine Rolle gegenüber dem durch die Videoclips unmittelbar jedem Betrachter vermittelten Augenschein ist auch hierbei nur „assistierend“. Das Gutachten ist allein deshalb ein Gutachten, weil es zum Einsatz der erforderlichen Gerätschaften und zum Testaufbau der Sachkunde eines Waffensachverständigen bedurfte. Im Übrigen enthält auch dieses Gutachten fast durchweg lediglich eine Darstellung des Testablaufs und rückt durch verschiedene „Frames“ nochmals ins Bild, was der Beobachter des Videos ansonsten selbst wahrnehmen kann. Für dessen Betrachtung sind nicht die Augen und ist nicht die Erfahrung eines Waffensachverständigen erforderlich. **Jeder** kann sich durch die Betrachtung der 43 Videoclips⁹ von folgenden **neuen Tatsachen** erneut überzeugen (ebenso wie zuvor schon durch die Betrachtung der 32 Videoclips der anderen Videoaufnahme):

- Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirkt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei **jedem** Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.
- Mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit Bauschaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, kommt es zur Zerwirkung des darin befindlichen Bauschaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln aus dem Boden der Flasche.

⁹ Das gilt vor allem von den ersten beiden „Durchläufen“ mit der „Flasche 1“ und der „Flasche 2“, die jeweils zehnmals beschossen werden konnten;

Darüber hinaus ergibt sich durch die Betrachtung dieser Videoclips, ohne dass es hierfür eines besonderen Sachverständigen, sondern nur Augen, die sehen können, bedürfte, noch folgende, im Wege schlichter sinnlicher Wahrnehmung durch **jeden** zu gewinnende Erkenntnis:

- Trotz des mittigen Aufbohrens des Bodens einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche werden bei ihrem Einsatz als Schalldämpfer regelmäßig Plastikstücke aus der PET-Flasche herausgerissen

Auch dies ist eine **neue Tatsache**, die geeignet ist, den Schuldspruch zu erschüttern. Diese neue Tatsache sowie wie die zuvor genannten neuen Tatsachen sind nicht etwa „*andere Schlussfolgerungen*“ eines „*weiteren Sachverständigen*“ (so die vom Landgericht Kassel gewählte Formulierung – Seite 76 des Beschlusses vom 19.08.2019), sondern **tatsächliche Feststellungen**, die sich für **jeden Betrachter** der von den Schusstests gefertigten Videoaufnahmen unmittelbar beweiskräftig ergeben.

Sie sind nicht nur anhand der zusammen mit dem Wiederaufnahmegesuch überreichten Speichermedien zu besichtigen, sondern auch unmittelbar im Internet:

<https://strate.net/verfahren/wiederaufnahmeverfahren-fuer-andreas-darsow/>

4. Eignung der neuen Tatsachen und Beweismittel zur Freisprechung des Angeklagten

Die neuen Tatsachen und neuen Beweismittel sind auch im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO geeignet, die Freisprechung des Angeklagten zu begründen.

Im Zentrum der Urteilsbegründung steht der Nachweis, dass während der gesamten Tatausführung, also bei der Abgabe aller zehn Schüsse, auf den Lauf der Pistole P38 ein selbstgebauter Schalldämpfer aufgeschraubt gewesen sei, der aus einer mit Montageschaum gefüllten PET-Flasche bestanden habe (UA S. 109 – 170). Das auf 30 Seiten begründete Wiederaufnahmegesuch, eingereicht am 11.05.2018, konzentriert sich auf diesen zentralen Punkt der tatrichterlichen Beweisführung.

Die am Tatort gesicherten weißen Partikel erklärt die Strafkammer allein mit der Benutzung des erwähnten Schalldämpfers. Der Tatrichter hatte sich hierbei mit dem durch den Kriminalbeamten Loeb geschilderten Befund auseinanderzusetzen, dass „*je ‚höher‘ man im Haus gekommen sei – zunehmend weniger Partikel (an Bauschaum) aufgefunden worden*“ seien (UA S. 112). Diesen Tatortbefund erklärt die Strafkammer – unter Berufung auf die (von ihr jedenfalls so verstandenen) Äußerungen des BKA-Gutachters Pfoser – damit, dass

„... am Anfang mehr Partikel und später mit jedem weiteren Schuss weniger austreten würden, weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ worden sei.“
(UA S. 114)

Etwas später wiederholt die Strafkammer diese Überlegung und führt sie auf einen bei mehrfacher Schussabgabe im Bauschaum entstehenden Schusskanal zurück:

„Damit zusammenhängend ist für die Kammer aber auch erklärbar, dass in den verschiedenen Bereichen des Hauses immer weniger Bauschaumteilchen gefunden wurden, je höher der Täter im Haus gekommen war, da entsprechend des festgestellten Tatablaufs durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal vorhanden war, so dass die weiter austretenden Projektile weniger Widerstand durch den in der PET-Flasche befindlichen Bauschaum hatten und daher immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten konnten, was im Übrigen auch der Sachverständige Pfoser wie dargetan aufgrund seiner Tests verifizieren konnte.“ (UA S. 124)¹⁰

Die im vorigen Abschnitt näher dargestellten Videoaufnahmen von mehreren Beschusstests, die in jeweils fortlaufender Schussabfolge durch jeweils ein und dieselbe, mit gehärtetem Bauschaum gefüllte PET-Flasche erfolgten, dokumentieren eindringlich, dass der in der PET-Flasche befindliche Bauschaumkörper bei jedem Schuss durch die in die Flasche eintretenden Gase massiv erschüttert und komprimiert wird. Die Videoaufnahmen zeigen in gestochener Schärfe, dass die bei jedem Schuss eintretende massive Kompression des Bauschaumkörpers für die Entstehung eines „*immer größer werdenden Schusskanal(s)*“ (UA S. 124) keinen Platz lässt.

¹⁰ Was den letzten Halbsatz über angebliche Verifizierungen ihrer zentralen These eines angeblich immer größer werdenden Schusskanals anbelangt, wird dieser schon durch die UA S. 118 wiedergegebene Äußerung des Sachverständigen Pfoser in Frage gestellt: „*Mit der steigenden Anzahl der Schüsse seien grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden, wobei auch hier keine einheitliche Verringerung gegeben gewesen sei, da beim Schuss 8 weniger und bei den Schüssen 9 und 10 dann auf einmal wieder mehr Bauschaum als Partikel am Boden verteilt entstanden seien.*“

Die Annahme eines mit steigender Zahl der Schüsse immer größer werdenden Schusskanals ist ebenso ein Irrtum wie die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass „*bei steigender Schusszahl immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten*“ (UA S. 124). Die Videoaufnahmen – und zwar sowohl das BKA-Video als auch die beiden Videos über die von dem Sachverständigen Cachée durchgeführten Beschusstests – **widerlegen** diese Behauptung und **beweisen das Gegenteil**, nämlich einen regelmäßigen Ausstoß von erheblichen Mengen an Bauschaumpartikeln und Bauschaumflocken bei jedem Schuss.

Dies bedeutet letztlich: der von der Kriminalpolizei Darmstadt aufgenommene und dem Urteil zugrunde gelegte Tatortbefund ist mit dem Einsatz eines aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche gefertigten Schalldämpfers nicht vereinbar. **Ein solcher Schalldämpfer ist bei den tödlichen Schüssen auf die Eheleute Toll und den beiden Schüssen auf deren Tochter nicht benutzt worden.**

Das ist das zentrale Vorbringen des Wiederaufnahmeantrages. Daneben enthält das Wiederaufnahmegesuch noch eine weitere neue Tatsache, die sowohl durch den zweiten Beschusstest des Sachverständigen Cachée und die hierüber gefertigte Videoaufnahme als auch durch das Gutachten des (öffentlich vereidigten) Schusswaffensachverständigen Erbingen bewiesen wird:

Bei der Benutzung einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als Schalldämpfer werden – selbst bei einer zur Erleichterung des Geschossaustritts vorgenommenen mittigen Ausstanzung des Bodens – bei Zündung eines 9mm-Geschosses aufgrund seiner enormen kinetischen Energie immer auch Plastikteile aus der Flasche herausgerissen; der von der Strafkammer wiedergegebene Befund „*im gesamten Tatortbereich*“ sei „*kein Plastik*“ gefunden worden (UA S. 124), **widerlegt** deshalb ebenfalls die Annahme, bei der Ermordung der Eheleute Toll und den beiden Schüssen auf deren Tochter sei eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche als Schalldämpfer zum Einsatz gekommen.

5. Rechtliches und Atmosphärisches

Abschließend seien noch zwei Aspekte angesprochen. Sie betreffen zum einen das auch im Wiederaufnahmeverfahren geltende Gebot effektiven Rechtsschutzes und zum anderen die vom Landgericht zur atmosphärischen Abrundung seiner Entscheidung angestellte „Gesamtbetrachtung“.

a) Zunächst sei nochmals auf den Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16.05.2007 – 2 BvR 93/07 - hingewiesen¹¹:

In jenem Verfahren hatte das Bundesverfassungsgericht die Vorentscheidungen des Landgerichts Köln und des Oberlandesgerichts Köln aufgehoben. Die Kammer betont in diesem Beschluss zunächst den Anspruch eines Verurteilten, auch im Wiederaufnahmeverfahren effektiven Rechtsschutz zu erfahren, was beeinträchtigt werde,

„ ... wenn die Gerichte die prozessrechtlichen Möglichkeiten zur Sachverhaltsfeststellung so eng auslegen, dass ihnen eine sachliche Prüfung derjenigen Fragen, die ihnen vorgelegt worden sind, nicht möglich ist und das vom Gesetzgeber verfolgte Verfahrensziel deshalb nicht erreicht werden kann (...). Nichts anderes gilt für den Fall, dass ein Gericht seine Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung unvertretbar eng auslegt oder faktisch entsprechend verfährt (...).“¹²

An der Entscheidung des Landgerichts Köln hatte es alsdann folgendes moniert:

*„Der Beschwerdeführer hat - mit neuen Tatsachen unterlegt - geltend gemacht, dass sich die von der erkennenden Strafkammer des Landgerichts Aachen festgestellte Schussreihenfolge nicht halten lasse. Der erste Schuss könne nicht in den Rücken des Opfers eingedrungen sein. Würde diese Behauptung zutreffen, hätte dies die Konsequenz, dass sich die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Mordes mit der Begründung des Landgerichts Aachen nicht mehr halten ließe, da dieses gerade wegen des Schusses in den Rücken eine Heimtücke angenommen hat. **Das Landgericht Köln hat im Wiederaufnahmeverfahren dieses Vorbringen aber lediglich unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, dass die benannten Sachverständigen keine neuen Beweismittel seien. Eine Prüfung des Vortrages des Beschwerdeführers, ob dieser auch neue Tatsachen enthält, hat das Landgericht nicht angestellt.** Es hat damit den Vortrag des Beschwerdeführers nur einer unzulänglichen Bewertung zugeführt und mit der Nichtberücksichtigung des Gesichtspunkts, der Vortrag des Beschwerdeführers enthalte auch diesbezüglich neue Tatsachen, das Rechtsschutzbegehren des Beschwerdeführers nicht in dem gebotenen Maße erfasst. Damit aber ist das Wiederaufnahmeverfahren in einem zentralen Punkt entwertet worden, so dass dem Beschwerdeführer ein effektiver Rechtsschutz nicht zu Teil wurde.“¹³*

¹¹ BVerfGK 11, 215 ff.

¹² BVerfGK 11, 215, 224/225.

¹³ BVerfGK 11, 215, 226 (meine Hervorhebung).

Exakt auf der Linie der hier gerügten „unzulänglichen Bewertung“ liegt auch die Argumentation des Landgerichts Kassel im vorliegenden Fall:

„Ein weiterer Sachverständiger ist nicht deshalb ein neues Beweismittel, weil der Antragsteller behauptet, er werde zu anderen Schlussfolgerungen gelangen als der früher vernommene, sondern nur, wenn er einem anderen Fachgebiet als der früher vernommene Sachverständige angehört oder über Forschungsmittel verfügt, die diesem überlegen sind.“ (Landgericht Kassel, Seite 76/77 des Beschlusses vom 19.08.2019)

Das Landgericht Kassel konstatiert nur, dass ein weiterer Sachverständiger kein neues Beweismittel sei. Ob der weitere Sachverständige **neue Tatsachen** vorträgt, fragt es nicht und bemüht sich deshalb auch nicht um eine Antwort auf diese Frage. Stattdessen wird ohne nähere Befassung mit dem Wiederaufnahmevertrag schlicht **dekretiert**, der neue Sachverständige Cachée komme „*nur auf gleicher Tatsachengrundlage zu anderen Schlussfolgerungen*“ (Landgericht Kassel, Seite 77 des Beschlusses vom 19.08.2019) Dass das handgreiflich **falsch** ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Diese Verfahrensweise des Landgerichts beeinträchtigt das auch einem Verurteilten zustehende Recht auf effektiven Rechtsschutz.

b) Das Landgericht Kassel bemüht sich am Schluss seiner Entscheidung noch um eine „*Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der weiteren, durch die erkennende Kammer in die Beweiswürdigung eingestellten Punkte*“ (Landgericht Kassel, Seite 80/81 des Beschlusses vom 19.08.2019). Es stellt aber nicht die Frage, welches Gewicht diese „*in die Beweiswürdigung eingestellten Punkte*“ denn noch hätten, wenn sich beweisen lässt, dass eine mit gehärtetem Bauschaum gefüllte PET-Flasche **nicht** bei der Tat zum Einsatz gekommen ist. Die Antwort ist einfach: **gar keines**. Jedenfalls keines, das auch nur ansatzweise an einen Tatverdacht oder gar an eine Verurteilung denken ließe.

6. Anträge

Ich **beantrage**, auf die sofortige Beschwerde hin den Beschluss des Landgerichts Kassel vom 19.08.2019 aufzuheben. Die Wiederaufnahme ist für zulässig zu erklären.

Weiterhin **beantrage** ich, gemäß § 360 Abs. 2 StPO die Vollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 19.07.2011 zu unterbrechen.

(Dr. iur. h.c. Gerhard Strate)